



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44814

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBI I S.1793)

Nummer der ABE: 44814

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: 70552

Inhaber der ABE und Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH
D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 44814

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



-3-

Die ABE Nr. 44814 erstreckt sich auf die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ 70552, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch \varnothing in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis \varnothing in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	70552.35.07	ohne Ring	63,34	560	1935	108/4	35
2	70552.35.14	ohne Ring	72,6	640	1990	120/5	35
3	70552.35.02	ADX 6 $\varnothing 63,34/\varnothing 58,2$	58,2	560	1935	98/4	35
4	70552.35.02	ADX 7 $\varnothing 63,34/\varnothing 58,6$	58,6	560	1935	98/4	35
5	70552.35.04	ADX 2 $\varnothing 63,34/\varnothing 54,1$	54,1	560	1935	100/4	35
6	70552.35.04	ADX 3 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,1$	56,1	560	1935	100/4	35
7	70552.35.04	ADX 4 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,6$	56,6	560	1935	100/4	35
8	70552.35.04	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	560	1935	100/4	35
9	70552.35.04	ADX10 $\varnothing 63,34/\varnothing 60,1$	60,1	560	1935	100/4	35
10	70552.35.05	ADX 2 $\varnothing 63,34/\varnothing 54,1$	54,1	580	1935	100/5	35
11	70552.35.05	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	580	1935	100/5	35
12	70552.35.07	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	560	1935	108/4	35
13	70552.35.08	ADY 2 $\varnothing 72,6/\varnothing 65,1$	65,1	640	1990	108/5	35
14	70552.35.08	ADY 8 $\varnothing 72,6/\varnothing 60,1$	60,1	$\frac{640}{650}$	$\frac{1990}{1935}$	108/5	35
15	70552.35.09	ADY 2 $\varnothing 72,6/\varnothing 65,1$	65,1	640	1990	110/5	35
16	70552.35.10	ADY 4 $\varnothing 72,6/\varnothing 66,5$	66,5	640	1990	112/5	35
17	70552.35.10	ADY 6 $\varnothing 72,6/\varnothing 57,1$	57,1	640	1990	112/5	35
18	70552.35.11	ADY 1 $\varnothing 72,6/\varnothing 64,1$	64,1	560	1935	114,3/4	35
19	70552.35.11	ADY 3 $\varnothing 72,6/\varnothing 66,1$	66,1	560	1935	114,3/4	35
20	70552.35.11	ADY 5 $\varnothing 72,6/\varnothing 67,1$	67,1	560	1935	114,3/4	35
21	70552.35.11	ADY 7 $\varnothing 72,6/\varnothing 59,6$	59,6	560	1935	114,3/4	35
22	70552.35.12	ADY 1 $\varnothing 72,6/\varnothing 64,1$	64,1	640	1990	114,3/5	35



Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch \varnothing in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis \varnothing in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
23	70552.35.12	ADY 3 $\varnothing 72,6/\varnothing 66,1$	66,1	$\frac{640}{650}$	$\frac{1990}{1935}$	114,3/5	35
24	70552.35.12	ADY 5 $\varnothing 72,6/\varnothing 67,1$	67,1	640	1990	114,3/5	35
25	70552.35.12	ADY 8 $\varnothing 72,6/\varnothing 60,1$	60,1	640	1990	114,3/5	35
26	70552.35.11	ADY 8 $\varnothing 72,6/\varnothing 60,1$	60,1	560	1935	114,3/4	35
27	70552.35.04	ADX 8 $\varnothing 63,34/\varnothing 59,1$	59,1	560	1935	100/4	35
28	70552.35.12	ADY 7 $\varnothing 72,6/\varnothing 59,6$	59,6	640	1990	114,3/5	35

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55 0046 00 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lamsheim, vom 24.01.2000 festgehaltenen Angaben.



-5-

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 08.02.2000
Im Auftrag



(Jonxis)

Anlage:

1 Abnahmebestätigung
1 Gutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44814

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 15 H2, Typ 70552, des Genehmigungsinhabers ATS Leichtmetallräder GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 15 Prüfberichtsnr.: 55 0046 00

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **70552**



Seite 1 von 4

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	70552.35.09
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	35
zulässige Radlast in kg:	640
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1990
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/110
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierring:	ADY 2
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 65,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	65,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Adam Opel AG, Rüsselsheim - Saab Automobile AB (S)
Radbefestigungsteile:	5 Kegelbundschrauben Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 29 mm (VS-Set 2250)
Anzugsmoment in Nm:	100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 15 Prüferberichtsnr.: 55 0046 00

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH**Typ: 70552**

Seite 2 von 4

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Adam Opel AG, Rüsselsheim

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise	
Omega-A	54-92	Omega	E 284	195/60R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,V1, Y12	
	54-92		E 284/1	195/65R15		
	54-92		E 284/2	205/55R15		
				205/60R15		
				225/50R15		
	115-130		E 284	195/65R15		A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21, Y12
	130-150		E 284/1	205/60R15		
110-150	E 284/2	205/65R15 215/60R15				
Omega-A- Caravan	54-130	Omega Caravan	E 285	195/65R15		
	54-147		E 285/1	205/60R15		
	54-147		E 285/2	205/65R15 215/60R15		
Senator-B	64-145	Senator	E 478	205/65R15		
	110-150		E 478/1	215/60R15		
Omega-B V 94	85-155	Omega	G 684	195/65R15		
			e1*96/79 *0077*.. bzw. e1*98/14 *0077*..	205/65R15		
						225/55R15 (R67) 225/60R15
Omega-B- Caravan V 94/Kombi	85-155	Omega Caravan	G 685			
			e1*96/79 *0078*.. bzw. e1*98/14 *0078*..			
T 98 / Kombi	60, 85-100	Opel Astra - Caravan	e1*97/27 *0087*.. bzw. e1*98/14 *0087*..	195/60R15		

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Saab Automobile AB (S)

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
900/II	96-136	Saab 900 Saab 900 Coupe	G 511	185/65R15 (R10,R12) 195/60R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21, Y12
900/II Cabrio		Saab 900 Cabriolet	G 783	205/55R15	
YS3D	85-136	Saab 9-3	e4*95/54 *0012*.. bzw. e4*98/14 *0012*..	185/65R15 M+S (R11,R12) 185/65R15 (R10,R12) 195/60R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,F7, Y12
YS3E	110-147	Saab 9-5	e11*96/27 *0073*..	195/65R15 M+S (R12)	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 15 Prüfberichtsnr.: 55 0046 00

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **70552**



Seite 4 von 4

Auflagen und Hinweise:

- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammengewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- F7. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 15-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 15-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R10. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone, Continental (alle Sommerreifen-Profile ab GSY H), Dunlop, Fulda, Goodyear, Pirelli, Toyo, Kleber, Michelin (MXV+MXVL) und Uniroyal.
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R11. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 M+S in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone (WT 11), Continental TS 750 und TS 770, Pirelli (alle Profiltypen), Fulda (Kristall 3000) und Goodyear (NCT 2/ 3 u. GT+4).
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- R67. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1260 kg.
- V1. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig: Vorderachse: 205/55R15 Hinterachse: 225/50R15.
Nicht zulässig für Fahrzeuge mit Allradantrieb.
- Y12. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 2) Innendurchmesser: 65,1 mm

Die Anlage 15 mit den Blättern 1 - 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70552 (ab Herstellungsdatum 1/00) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Prüfberichtsnr.: 55 0046 00

Anlage: Hinweisblatt

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **70552**



Seite 1 von 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.